

20. Oktober 2004

Verordnung über die Strassensignalisation (KSSV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 86 Absätze 2 und 3 des Gesetzes vom 2. Februar 1964 über Bau und Unterhalt der Strassen (Strassenbaugesetz, SBG [BSG 732.11]), sowie Artikel 4 des Kantonalen Strassenverkehrsgesetzes vom 4. März 1973 (KSVG) [Aufgehoben durch Kantonales Strassenverkehrsgesetz vom 27. 3. 2006, BSG 761.11],
auf Antrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion,
beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

Diese Verordnung regelt den Vollzug des Strassenverkehrsrechts des Bundes und des Kantons im Bereich der Strassensignalisation und Markierung.

Art. 2

Geltungsbereich

Diese Verordnung findet Anwendung auf die Verkehrsflächen, die dem Gemeingebrauch tatsächlich offen stehen (öffentliche Strassen im Sinne dieser Verordnung).

2. Verkehrsmassnahmen

Art. 3

Verfahren

Verkehrsmassnahmen im Sinne des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG [SR 741.01]) sowie deren Änderung oder Aufhebung werden durch die zuständige Behörde verfügt. Bedarf die Verfügung der Zustimmung des Tiefbauamts, so erwächst die Massnahme erst mit dessen Zustimmung in Rechtskraft. Mit dem Widerruf der Zustimmung fällt die Massnahme dahin.

Art. 4

Zuständigkeit

1. Tiefbauamt

¹ Das Tiefbauamt erlässt die erforderlichen Verkehrsmassnahmen auf den Kantonsstrassen. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen Bestimmungen über die Durchgangsstrassen. Berühren dauernde Verkehrsmassnahmen die Aufgabenbereiche weiterer Direktionen, ist ein Mitbericht einzuholen.

² Treffen Kantonsstrassen mit andern öffentlichen Strassen zusammen, verfügt das Tiefbauamt die Verkehrsmassnahmen im Bereich der Verzweigungen.

³ Die Signalisation, die notwendigerweise nach einem örtlichen oder regionalen Gesamtplan erfolgt, namentlich die touristische Signalisation, fällt auf allen Strassen in die Zuständigkeit des Tiefbauamts. Sind Verbände des Strassenverkehrs oder andere Organisationen zur Anordnung solcher Massnahmen ermächtigt, erteilt das Tiefbauamt die erforderlichen Weisungen. Vorbehalten bleibt Artikel 118 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG [BSG 721.0]).

Art. 5

2. Ortspolizeibehörde

¹ Die zuständige Ortspolizeibehörde erlässt die erforderlichen Verkehrsmassnahmen auf den Gemeindestrassen. Sie trifft auf öffentlichen Strassen privater Eigentümerinnen oder Eigentümer nach Anhören der Eigentümerinnen oder Eigentümer die für die Sicherheit des Verkehrs erforderlichen Massnahmen. In folgenden Fällen bedürfen die Verfügungen der Zustimmung des Tiefbauamts, sofern es sich nicht um kurzfristige Massnahmen handelt, die längstens 60 Tage beibehalten werden sollen:

- a Regelung der Vortrittsverhältnisse,
- b Fahrverbote,
- c Mass- und Gewichtsbeschränkungen,
- d Geschwindigkeitsbeschränkungen,
- e Markierung von Parkfeldern auf Hauptstrassen.

² Die Ortspolizeibehörden sind auf ihrem Gemeindegebiet, einschliesslich Kantonsstrassenstrecken, die innerhalb der Ortschaftstafeln liegen, zuständig für das Anordnen und das Anbringen der Wegweisung zu wichtigen örtlichen Verkehrspunkten sowie für die örtliche Parkplatz- und Betriebswegweisung. Bei der Bewilligung von Betriebswegweisern an Kantonsstrassen sind die Grundsätze der Signalisation, namentlich das Vorliegen eines öffentlichen Interesses an der Signalisation, besonders zu beachten. Einer zonen- oder quartierbezogenen Sammelwegweisung ist in der Regel gegenüber der Kennzeichnung einzelner Betriebe der Vorzug zu geben.

Art. 6

3. Privatstrassen

Zur Sicherung des Verkehrs auf der öffentlichen Strasse können Verkehrsmassnahmen auch auf Einmündungen von Privatstrassen durch die gemäss Artikel 4 und 5 zuständige Behörde getroffen werden.

Art. 7

4. Besondere Fälle

Vorbehalten bleiben in allen Fällen die Befugnisse der Verkehrspolizei sowie der Strassenbau- und Ortspolizeibehörden. Namentlich die Bezeichnung der Kantonsstrassenstrecken mit eingeschränktem Winterdienst obliegt den zuständigen Kreisoberingenieuren.

Art. 8

Motorfahrzeugfreie Tage

1. Bewilligungspflicht

¹ Berührt die Anordnung von Verkehrsmassnahmen im Rahmen von örtlichen oder regionalen motorfahrzeugfreien Tagen den Verkehr auf dem Kantons- oder Durchgangsstrassennetz, sind die Massnahmen zur Sicherung des Verkehrs sowie der erforderlichen Umleitungen und des Ordnungsdienstes in einem Verkehrskonzept festzulegen und dem Tiefbauamt mindestens drei Monate im Voraus zur Bewilligung zu unterbreiten.

² Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn für den Verkehr auf den Kantons- und Durchgangsstrassen im Hinblick auf Verkehrslenkung, Verkehrssicherheit und Umweltschutz verhältnismässige und zumutbare Umwegfahrten durch die erforderlichen Umleitungen sichergestellt werden können.

Art. 9

2. Zuständigkeit

¹ Das Tiefbauamt erteilt die notwendige Bewilligung zur Anordnung der temporären Verkehrsmassnahmen im Einvernehmen mit der Kantonspolizei und legt die erforderlichen Bedingungen fest.

² Die Kantonspolizei erteilt die notwendigen Weisungen zur temporären Signalisation auf den Kantons- und Durchgangsstrassen.

³ Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller sorgen im Rahmen des Verkehrskonzepts für die Einholung der erforderlichen Stellungnahmen der betroffenen Gemeinden. Sie tragen die Kosten für die Abklärungen im Zusammenhang mit der Bewilligungserteilung, der Umsetzung der verkehrstechnischen Massnahmen und deren nachträgliche Beseitigung sowie des Ordnungsdienstes.

Art. 10

Ausnahmebewilligungen

¹ Das Befahren von ganz oder teilweise gesperrten öffentlichen Strassen sowie Ausnahmen von andern örtlichen Beschränkungen und Anordnungen können in Einzelfällen bewilligt werden. Die Strasseneigentümerin oder der Strasseneigentümer ist in der Regel anzuhören.

² Zuständig zur Erteilung der Bewilligung ist die Behörde, welche die Verkehrsmassnahme verfügt hat.

Ausnahmebewilligungen für Fahrten auf Kantonsstrassen werden durch das Tiefbauamt erteilt, das auch die erforderlichen Bedingungen auferlegt.

³ Ausnahmen sind nur zu bewilligen, wenn wichtige Gründe vorliegen.

⁴ Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind unumgängliche Fahrten der Polizei, der Feuerwehr, der Sanität sowie von Amtspersonen.

Art. 11

... [Aufgehoben am 17. 5. 2006]

3. Signalisation

Art. 12

Begriff

Signale im Sinne dieser Verordnung sind Tafeln, Ampeln, Markierungen, Schranken, Leit- und andere Einrichtungen, die dazu dienen, den Verkehr auf der öffentlichen Strasse zu regeln oder zu leiten und die Verkehrsteilnehmer zu warnen, zu orientieren oder sie zu einem bestimmten Verhalten zu verpflichten.

Art. 13

Zuständigkeit

¹ Die Signale werden durch die zum Erlass der Verkehrsmassnahme zuständige Behörde oder mit deren Ermächtigung angebracht. Vorbehalten bleibt Artikel 14.

² Die vorübergehende Wegweisung anlässlich von Veranstaltungen, Erntedirektverkäufen und dergleichen ist auf allen Strassen, mit Ausnahme der Nationalstrassen und Autobahnen, Sache der zuständigen Ortspolizeibehörde.

³ Die Pflicht zum Anbringen von Signalen in Ausführung bestehender gesetzlicher Vorschriften obliegt auf den Kantonstrassen dem Tiefbauamt, auf den übrigen öffentlichen Strassen der zuständigen Ortspolizeibehörde.

Art. 14

Anbringung durch Private

¹ Sind Private ermächtigt, Signale anzubringen, so kann die zuständige Behörde Weisungen in Bezug auf die Art und Weise der Anbringung der Signale erlassen.

² Sind Verbände des Strassenverkehrs oder andere Organisationen ermächtigt, Signale anzubringen, bedarf der Plan der Genehmigung des Tiefbauamts.

³ Die zuständige Ortspolizeibehörde erteilt Weisungen zur Signalisation auf privaten Strassen.

Art. 15

Baustellen

¹ Baustellen sind gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften und Weisungen zu kennzeichnen, abzuschränken und zu beleuchten.

² Diese Pflicht sowie die periodische Kontrolle obliegen dem Bauunternehmen, das auch die erforderlichen Signale zur Verkehrsregelung oder Umleitung im Einvernehmen mit den zuständigen Polizei- und Strassenbaubehörden aufstellt.

³ Die Signalisation der Baustellen steht unter der Aufsicht der Polizeiorgane von Kanton und Gemeinden.

Art. 16

Unterhalt

Die für die Signalisation zuständigen Behörden oder Privaten sind für den zweckmässigen Unterhalt verantwortlich.

Art. 17

Anschaffungs- und Unterhaltskosten

1. Grundsatz

¹ Die Kosten der Anschaffung und des Unterhalts der Signale trägt in der Regel die Eigentümerin oder der

Eigentümer der Strasse, in deren Verlauf die Signale angebracht werden. Öffentliche Strassen privater Eigentümerinnen oder Eigentümer sind den Gemeindestrassen gleichgestellt.

² Die Signalisierung von Verkehrsmassnahmen im Bereich von Verzweigungen gemäss Artikel 4 Absatz 2 fällt vorbehältlich Artikel 5 Absätze 1 und 2 zu Lasten der Eigentümerin oder des Eigentümers der höher eingereichten Strasse.

Art. 18

2. Spezialfälle

¹ Werden Verkehrsmassnahmen auf Kantonsstrassen oder im Bereich von Verzweigungen von Kantonsstrassen mit anderen öffentlichen Strassen vorwiegend im Interesse des örtlichen Verkehrs getroffen, fallen die Kosten zu Lasten der Gemeinde.

² Bei der Erstellung und Umgestaltung von Lichtsignalanlagen werden die Kosten in sinngemässer Anwendung der Vorschriften des Strassenfinanzierungsdekrets vom 12. Februar 1985 (SFD /BSG 732.123.42) aufgeteilt. Falls keine Einigung zustande kommt, trifft das Tiefbauamt eine begründete Beitragsverfügung.

³ Besteht ein überwiegend privates Interesse an der Signalisation, namentlich bei der Anordnung von Parkplatz- und Betriebswegweisern im Sinne von Artikel 5 Absatz 2, tragen die Gesuchstellenden die Kosten der Beschaffung und des Unterhalts. Dies gilt namentlich auch, wenn Privaten die Befugnis nach Artikel 14 zum Anbringen von Signalen erteilt wurde.

Art. 19

3. Vereinbarung

Die Beteiligten können die Kosten durch Vereinbarung anders verteilen.

Art. 20

Aufsicht

¹ Die Aufsicht über die Signalisation obliegt dem Tiefbauamt.

² Das Tiefbauamt berät die Gemeinden im Bereich Signalisation und Verkehrsmassnahmen sowie der damit zusammenhängenden Verkehrssicherheit.

Art. 21

Ersatzvornahme

¹ Unbefugt angebrachte, zwecklos gewordene oder andere nicht gesetzeskonforme Signale sind zu entfernen, nicht zweckmässig unterhaltene Signale sind zu ersetzen. Einzelne Betriebswegweiser sind in der Regel bei der Anordnung einer zonen- oder quartierbezogenen Sammelwegweisung zu entfernen. Bei der Entfernung von Signalen, die überwiegend in privatem Interesse angebracht worden sind, besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

² Die Aufsichtsbehörde ordnet im Falle der Unterlassung schriftlich die Entfernung oder Ersetzung der im Widerspruch zur Gesetzgebung stehenden Signale innert einer angemessenen Frist an, mit der Androhung, dass im Falle der Weigerung oder unsachgemässen Ausführung die Arbeiten auf Kosten des Pflichtigen ausgeführt werden.

³ Sie kann die Gemeinden verpflichten, bestimmte Signale anzubringen oder zu entfernen. Diese Verfügung ersetzt eine allenfalls notwendige Anordnung der zuständigen Behörde gemäss Artikel 4 oder 5.

Art. 22

Verkehrsmassnahmen

¹ Die Polizeiorgane von Kanton und Gemeinde können in besonderen Fällen alle erforderlichen und zweckmässigen Verkehrsmassnahmen treffen, namentlich den Verkehr vorübergehend beschränken oder umleiten. Sie stellen auch die erforderlichen Signale auf.

² Verkehrsmassnahmen, die länger als acht Tage beibehalten werden sollen, müssen durch die zuständige Behörde (Artikel 4 oder 5) genehmigt werden.

³ Die Verkehrsregelung in den Ortschaften obliegt den Ortspolizeibehörden.

4. Benutzung der öffentlichen Strassen

Art. 23

Schlittelwege

Die für Verkehrsmassnahmen zuständige Behörde kann bestimmte Strassen als Schlittelwege bezeichnen. Sie trifft die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen.

Art. 24

Parkieren

¹ Die Gemeinden können durch Gemeindereglement Bestimmungen aufstellen über das Parkieren auf allen öffentlichen Strassen im Gemeindegebiet.

² Die zuständige Ortspolizeibehörde kann in besonderen Fällen das Abstellen von Fahrzeugen ohne die vorgeschriebenen Kontrollschilder auf den öffentlichen Strassen im Gemeindegebiet bewilligen.

5. Inkrafttreten

Art. 25

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Bern, 20. Oktober 2004

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang

20.10.2004 V

BAG 04–87, in Kraft am 1. 1. 2005

Änderung

17.5.2006 V

Strassenverkehrsverordnung, BAG 06–66 (II.), in Kraft am 1. 8. 2006